Einstweilige im NSU-Prozess: Karlsruhe ex machina

Maximilian Steinbeis

12.04.2013 doi: 10.17176/20170810-163824

Die 3. Kammer des Ersten Senats hat dem Vorsitzenden des für das NSU-Verfahren am OLG München zuständigen Strafsenats per einstweiliger Anordnung aufgegeben, ausreichend Platz für türkische Journalisten im Sitzungssaal zu schaffen.

Maßstab ist das Recht derselben auf "Gleichbehandlung im publizistischen Wettbewerb" aus Art. 3 I und 5 I 2 GG. Wenn man die Presseplätze nach dem Motto "Wer zuerst kommt, mahlt zuerst" vergibt, dann ist das zwar im Prinzip geeignet, dieses Recht zu wahren. Aber dabei muss man darauf achten, dass auch alle davon erfahren, dass sie sich besser sputen sollten auf dem Weg zur Mühle. Die Kammer stellt auch klar, dass sie es für denkbar hält, dass

> *in Anbetracht der Herkunft der Opfer ausnahmsweise ein zwingender Sachgrund für eine eventuell teilweise Differenzierung zwischen verschiedenen Medien beispielsweise im Sinne einer Quotenlösung gegeben gewesen wäre.*

Jedenfalls darf das Gericht nicht so verfahren, als brauche sie die politische und mediale Brisanz des Verfahrens nicht zu interessieren. Um in der Terminologie meines letzten Posts zu diesem Thema zu bleiben: Sich uneingeschränkt auf die Seite des theatralen Dispositivs zu schlagen, ist dem Gericht verwehrt; es muss auch für das agonale Dispositiv offen bleiben.

Meine Vermutung: Den oberbayerischen OLG-Richtern entfährt in diesen Minuten ein Seufzer der Erleichterung. Das gibt jetzt noch mal einen Tag peinliche Presse. Aber dann ist es vorbei. Karlsruhe weist ihnen einen Weg, wie sie aus der Sache herauskommen. Und höflich, wie sie sind, formulieren sie den sogar als Vorschlag:

> *Möglich wäre, ein Zusatzkontingent von nicht weniger als drei Plätzen zu eröffnen, in dem nach dem Prioritätsprinzip oder etwa nach dem Losverfahren Plätze vergeben werden. Es bleibt dem Vorsitzenden aber auch unbenommen, anstelle dessen die Sitzplatzvergabe oder die Akkreditierung insgesamt nach anderen Regeln zu gestalten.*

Das muss er jetzt nur tun, und alles wird gut. Einen Revisionsgrund kann er ja wohl nicht schaffen, wenn er nur der Anweisung aus Karlsruhe folgt.

AUTOR*IN

Maximilian Steinbeis
Maximilian Steinbeis ist Gründer und Herausgeber des Verfassungsblogs.

EMPFOHLENE ZITATION

Steinbeis, Maximilian: Einstweilige im NSU-Prozess: Karlsruhe ex machina, Verfassungsblog, 12.04.2013, doi: 10.17176/20170810-163824.

Lizensiert unter CC BY-SA 4.0.

Langzeitarchiviert bei IntRechtDok unter: doi.org/10.17176/20170810-163824.